

Mitteilungsblatt

Studienjahr 2001/2002

Ausgegeben am 17. April 2002

13. Stück

- 163. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt
- 164. Satzungsänderung – Satzungsteil „Drittmittel und Kostenersätze“
- 165. Begutachtungsverfahren gem. § 14 UniStG
 - 165.1 Studienplan für Bakkalaureats- und Masterstudium Antike Literatur-, Geistes- und Rezeptionsgeschichte an der Universität Salzburg
 - 165.2 Studienplan für das Diplomstudium Industrial Design an der Universität für angewandte Kunst Wien
- 166. Anhörungsverfahren gem. § 12 UniStG
- 167. Habilitationskommission Dr. Wilhelm Berger – Ein- und Zusammensetzung
- 168. Einladung zum öffentlichen Habilitationskolloquium von Herrn Dr. Wilhelm Berger
- 169. Einladung zum öffentlichen Habilitationskolloquium von Herrn Dr. Harald Kosch
- 170. Wahlausschreibung – Wahl der/des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreters der Wahlkommission für die Personengruppe der Allgemeinen Universitätsbediensteten
- 171. Wahlausschreibung – Wahl der Vertreter/innen der Personengruppe der Allgemeinen Universitätsbediensteten in die Institutskonferenzen
- 172. Wahlkommission – Änderung der Vertreter/innen der Universitätsprofessor/inn/en in Kollegialorganen
 - 172.1 Studienkommission Pädagogik
 - 172.2 Studienkommission Publizistik und Kommunikationswissenschaft
- 173. Wahlkommission – Änderung der Vertreter/innen der Universitätsassistent/inn/en und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb
 - 173.1 Studienkommission Angewandte Informatik
 - 173.2 Institutskonferenz Informatik-Systeme
- 174. Österreichische Hochschülerschaft an der Universität Klagenfurt – Neuwahl des Vorsitzenden der Universitätsvertretung
- 175. Ausschreibung von Förderungsstipendien 2002 (1. Tranche) an der Universität Klagenfurt
- 176. Nochmalige Ausschreibung des Erzherzog-Johann-Forschungspreises des Landes Steiermark 2002

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am Donnerstag, 2. Mai 2002
Redaktionsschluss ist Freitag, 26. April 2002
Druck und Verlag: Zentrale Verwaltung der Universität Klagenfurt

Universitätsstraße 65-67
A-9020 Klagenfurt

T: 0463/2700-9161, -9163 (Schr.)
F: 0463/2700-9193
<http://www.uni-klu.ac.at/mitteilungsblatt>

163. VERÖFFENTLICHUNGEN IM BUNDESGESETZBLATT

Teil I

- Nr. 51/2002 Bundesgesetz, mit dem das Betriebspensionsgesetz (BPG) geändert wird
Nr. 53/2002 Bundesgesetz, mit dem das Universitäts-Studiengesetz geändert wird
Nr. 58/2002 Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz - FHStG) geändert wird

Teil II

- Nr. 130/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad „Master in European Studies“, Aufbaustudium für Europarecht und Europawirtschaft (EURAS) der Donau-Universität Krems
Nr. 131/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Verleihung der Bezeichnung „Fachhochschule“ an die "bfi Wien Fachhochschul-Studiengangsbetriebs Gesellschaft m.b.H."
Nr. 132/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Verleihung der Bezeichnung „Fachhochschule“ an die „International Management Center Krems-Gesellschaft m.b.H.“
Nr. 133/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Soziale Arbeit und Sozial-Management)“, Universitätslehrgang „Soziale Arbeit und Sozial-Management“ der Donau-Universität Krems
Nr. 148/2002 Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Law and Economics)“, Universitätslehrgang „Law and Economics“ der Universität Wien
Nr. 149/2002 Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Dental Sciences)“, Universitätslehrgang „Dental Sciences“ der Donau-Universität Krems

Teil III

- Nr. 54/2002 Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung (Slowakei)

164. SATZUNGSÄNDERUNG – SATZUNGSTEIL „DRITTMITTEL UND KOSTENERSÄTZE“

Die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit Schreiben vom 3. April 2002, GZ 34.200/15-VII/B/4/2002, die vom Senat der Universität Klagenfurt am 20. März 2002 beschlossene Satzungsänderung bezüglich Satzungsteil „Drittmittel und Kostenersätze“ gemäß § 7 Abs. 3 UOG '93 genehmigt (**BEILAGE 1**).

Der Vorsitzende des Senates
O.Univ.-Prof. Dr. Albert Berger

165. BEGUTACHTUNGSVERFAHREN GEM. § 14 UniStG

165.1 STUDIENPLAN FÜR BAKKALAUREATS- UND MAGISTERSTUDIUM ANTIKE LITERATUR-, GEISTES- UND REZEPTIONSGESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT SALZBURG

Die Studienkommission Klassische Philologie an der Universität Salzburg hat den Entwurf für ein Bakkalaureats- und ein darauf aufbauendes Magisterstudium Antike Literatur-, Geistes- und Rezeptionsgeschichte beschlossen und unterzieht diesen einem öffentlichen Begutachtungsverfahren gem. § 14 UniStG. Stellungnahmen sind bis 26. April 2002 an den Vorsitzenden der Studienkommission, Herrn Ass.-Prof. Dr. Maximilian Fussl, Institut für Klassische Philologie an der Universität Salzburg, Residenzplatz 1/I, 5020 Salzburg, E-Mail: maximilian.fussl@sbg.ac.at, zu richten.

Der Studienplanentwurf liegt in der Rechts- und Organisationsabteilung zur Einsichtnahme auf.

Der Vorsitzende der Studienkommission
Ass.-Prof. Dr. Maximilian Fussl

165.2 STUDIENPLAN FÜR DAS DIPLOMSTUDIUM INDUSTRIAL DESIGN AN DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Die Studienkommission für Industrial Design an der Universität für Angewandte Kunst in Wien hat den Entwurf des Studienplanes für die Studienrichtung Industrial Design beschlossen und unterzieht diesen nun einem öffentlichen Begutachtungsverfahren gem. § 14 UniStG.

Der Studienplanentwurf kann unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.angewandte.at>

Stellungnahmen sind bis spätestens 15.04.2002 an den Vorsitzenden der Studienkommission Industrial Design, Herrn o.Univ.-Prof. Mag.arch. Paolo Piva, Universität für Angewandte Kunst in Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, A-1010 Wien, E-mail: marcus.bruckmann@uni-ak.ac.at, zu richten.

Der Studienplanentwurf liegt in der Rechts- und Organisationsabteilung zur Einsichtnahme auf.

Vorsitzender der Studienkommission
o.Univ.-Prof. Mag.arch. Paolo Piva

166. ANHÖRUNGSVERFAHREN GEM. § 12 UniStG

In der Rechts- und Organisationsabteilung ist folgende Absichtserklärung zur Erlassung/Änderung eines Studienplanes eingelangt:

Studienplan/Studienrichtung	Universität	Stellungnahme bis:
Mediengestaltung	Universität für angewandte Kunst Wien	17. April 2002

167. HABILITATIONSKOMMISSION DR. WILHELM BERGER – EIN- UND ZUSAMMENSETZUNG

Gemäß § 28 (2) UOG '93 setzt der Dekan der Fakultät für Kulturwissenschaften für Herrn Dr. Wilhelm Berger eine Habilitationskommission für das Nominalfach „Philosophie“ ein. Die Parität 6:3:3 wurde nach Anhörung des Fakultätskollegiums in der Sitzung am 17. Oktober 2001 festgelegt. Dieser Kommission gehören an:

Professoren:

Entsendung Dekan: O.Univ.-Prof. Dr. Peter Fleissner (TU Wien)
O.Univ.-Prof. Dr. Herta Nagl (Universität Wien)
durch Wahl: O.Univ.-Prof. Dr. Arno Bammé
O.Univ.-Prof. Dr. Roland Fischer
O.Univ.-Prof. Dr. Peter Heintel
O.Univ.-Prof. Dr. Werner Lenz (Universität Graz)

Mittelbauvertreter: Ass.-Prof. Dr. Ernst Kotzmann
Ao.Univ.-Prof. Dr. Josef Mitterer
Ao.Univ.-Prof. Dr. Manfred Moser

Studierende: Stud. Ines Kuttinig
Stud. Anita Pichler
Stud. Oskar Unterlercher

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen: max. 2 Vertreterinnen

In der konstituierenden Sitzung am 14. Februar 2002 wurde **Herr O.Univ.-Prof. Dr. Peter Heintel** zum Vorsitzenden gewählt.

Der Dekan
O.Univ.-Prof. MMag. Dr. Friedrich Aspetsberger

168. EINLADUNG ZUM ÖFFENTLICHEN HABILITATIONSKOLLOQUIUM VON HERRN DR. WILHELM BERGER

Das Habilitationskolloquium von Herrn Dr. Wilhelm Berger (beantragte venia: Philosophie) findet am

**Freitag, dem 26. April 2002
um 14.30 Uhr
im Sz-129 (Oman Saal)**

statt.

Gemäß § 28 Abs. 6 UOG ist das Kolloquium öffentlich.

Der Vorsitzende der Habilitationskommission
O.Univ.-Prof. Dr. Peter Heintel

169. EINLADUNG ZUM ÖFFENTLICHEN HABILITATIONSKOLLOQUIUM VON HERRN DR. HARALD KOSCH

Das Habilitationskolloquium von Herrn Dr. Harald Kosch (Nominalfach: Praktische Informatik) findet am

**Freitag, dem 26. April 2002
um 14.00 Uhr s.t.
im Hörsaal C**

statt.

Gemäß § 28 Abs. 6 UOG '93 ist das Kolloquium öffentlich. In der Diskussion mit dem Habilitationswerber können sich neben den Mitgliedern der Habilitationskommission, Universitätslehrer, Mitarbeiter im Lehrbetrieb, sonstige Mitarbeiter im wissenschaftlichen Betrieb sowie ordentliche Hörer der entsprechenden Fachrichtung beteiligen.

Der Vorsitzende der Habilitationskommission
Univ.-Prof. Dr. Hermann Hellwagner

170. WAHLAUSSCHREIBUNG – WAHL DER/DES VORSITZENDEN UND DEREN STELLVERTRETERIN/DESSER STELLVERTRETERS DER WAHLKOMMISSION FÜR DIE PERSONENGRUPPE DER ALLGEMEINEN UNIVERSITÄTSBEDIENTETEN

Die Wahl der/des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreters der Wahlkommission für die Personengruppe der Allgemeinen Universitätsbediensteten gem. § 14 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 1 UOG '93 findet am

**Dienstag, dem 7. Mai 2002
um 9.00 Uhr
im Raum SR i-257**

statt.

Die Wahl wird gem. UOG '93 nach den Bestimmungen des § 8 der Satzung, Satzungsteil „Wahlordnung“, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 12. April 1995, 22. Stück, Nr. 140, durchgeführt.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die Mitglieder der Wahlkommission, das sind die Vertreter/innen der Personengruppe der Allgemeinen Bediensteten im Senat und in den Fakultätskollegien.

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.

Diese Kundmachung gilt gem. § 8 Abs. 7 der Satzung als Ladung.

Die Vorsitzende der Wahlkommission
Helene Kobald

171. WAHLAUSSCHREIBUNG – WAHL DER VERTRETER/INNEN DER PERSONENGRUPPE DER ALLGEMEINEN UNIVERSITÄTSBEDIENTETEN IN DIE INSTITUTSKONFERENZEN

Die Wahl der Vertreter/innen in die Institutskonferenzen der Fakultät für Kulturwissenschaften und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik gem. § 45 Abs. 2 i.V.m. § 14 UOG '93 für die nächste Funktionsperiode findet am

Dienstag, dem 7. Mai 2002

in der Zeit von 9.30 bis 12.00 Uhr

in einer Wahlversammlung am jeweiligen Institut durch bevollmächtigte Mitglieder der Wahlkommission statt.

Gem. § 45 Abs. 2 Z 4 UOG '93 sowie nach Maßgabe der Satzung ist

ein/e Vertreter/in
sowie
ein Ersatzmitglied

in die jeweilige Institutskonferenz zu wählen.

Gem. § 8 Abs. 14 Z 1 der Satzung (Wahlordnung) – Sonderregelung für die Entsendung in die Institutskonferenz – hat eine Wahlversammlung zu entfallen, wenn die Zahl der einem Institut zugeordneten Vertreter/innen der Personengruppe der Allgemeinen Universitätsbediensteten nicht größer ist als die Zahl der dieser Personengruppe zufallenden Vertreter/innen, d.h. wenn einem Institut nur eine/ein Allgemeine/r Bedienstete/r zugeordnet ist, so ist diese/r Bedienstete/r automatisch Mitglied der Institutskonferenz.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Allgemeinen Bediensteten, die am Tag der Wahl in einem dem betreffenden Institut zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen.

Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt vom 18. April 2002 bis 3. Mai 2002 (vormittags) bei der Vorsitzenden, Frau Helene Kobald (i-267), zur Einsichtnahme auf.

Die Wahl wird gem. UOG '93 nach den Bestimmungen des § 8 der Satzung, Satzungsteil "Wahlordnung", verlautbart im Mitteilungsblatt vom 12. April 1995, 22. Stück, Nr. 140, durchgeführt.

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.

Diese Kundmachung gilt gem. § 8 Abs. 7 der Satzung als Ladung.

Die Vorsitzende Wahlkommission
Helene Kobald

172. WAHLKOMMISSION – ÄNDERUNG DER VERTRETER/INNEN DER UNIVERSITÄTS-PROFESSOR/INN/EN IN KOLLEGIALORGANEN

172.1 STUDIENKOMMISSION PÄDAGOGIK

Durch die Zuordnung von Herrn O.Univ.-Prof. Dr. Arno Bammé zum IFF ab 1.01.2002 wird lt. Wahlergebnis vom 24.05.2000 das bisherige Ersatzmitglied, Herr O.Univ.-Prof. Dr. Josef Klingler, als Mitglied in die Studienkommission Pädagogik ab 1.01.2002 für die Funktionsperiode bis 30.09.2002 entsendet.

172.2 STUDIENKOMMISSION PUBLIZISTIK UND KOMMUNIKATIONSWISSENSCHAFT

Durch die Zuordnung von Herrn O.Univ.-Prof. Dr. Arno Bammé zum IFF ab 1.01.2002 wird lt. Wahlergebnis vom 24.05.2000 das nächstgereichte Ersatzmitglied, Herr O.Univ.-Prof. Dr. Albert Berger, als Mitglied in die Studienkommission Publizistik und Kommunikationswissenschaft ab 1.01.2002 für die Funktionsperiode bis 30.09.2002 entsendet.

Der Vorsitzende der Wahlkommission
Univ.-Prof. Dr. Dieter J. G. Schneider

173. WAHLKOMMISSION – ÄNDERUNG DER VERTRETER/INNEN DER UNIVERSITÄTS-ASSISTENT/INN/EN UND WISSENSCHAFTLICHEN MITARBEITER IM FORSCHUNG-UND LEHRBETRIEB

173.1 STUDIENKOMMISSION ANGEWANDTE INFORMATIK

Die Funktion von Herrn Univ.-Ass. DI Dr. Heinz Pozewaunig als Mitglied der Studienkommission Angewandte Informatik ist mit seinem Ausscheiden aus dem Universitätsdienst mit 31.03.2002 erloschen. Aufgrund des Wahlergebnisses vom 24.05.2000 ist Herr Univ.-Ass. DI Roland Tusch ab 1.04.2002 Mitglied der Studienkommission Angewandte Informatik.

173.2 INSTITUTSKONFERENZ INFORMATIK-SYSTEME

Die Funktion von Herrn Univ.-Ass. DI Dr. Heinz Pozewaunig als Mitglied der Institutskonferenz Informatik-Systeme ist mit seinem Ausscheiden aus dem Universitätsdienst mit 31.03.2002 erloschen. Aufgrund des Wahlergebnisses vom 24.05.2000 ist Herr Univ.-Ass. DI Wolfgang Gruber ab 1.04.2002 Mitglied der Institutskonferenz Informatik-Systeme.

Der Vorsitzende der Wahlkommission
Walter Schludermann

174. ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT KLAGENFURT – NEUWAHL DES VORSITZENDEN DER UNIVERSITÄTSVERTRETUNG

In der Sitzung der Universitätsvertretung am 10.04.2002 ist Herr Meinhard Lehofer als Vorsitzender der Hochschülerschaft an der Universität Klagenfurt zurückgetreten und

Herr Walter R. Prutej

wurde zum neuen Vorsitzenden der Hochschülerschaft Klagenfurt gewählt.

Der Vorsitzende der Wahlkommission
HR Dr. Arnulf Longin

175. AUSSCHREIBUNG VON FÖRDERUNGSTIPENDIEN 2002 (1. TRANCHE) AN DER UNIVERSITÄT KLAGENFURT

Ausschreibungstext siehe **BEILAGE 2**.

176. NOCHMALIGE AUSSCHREIBUNG DES ERZHERZOG-JOHANN-FORSCHUNGSPREISES DES LANDES STEIERMARK 2002

Um hervorragenden Leistungen auf dem Gebiet der Forschung sichtbare Anerkennung zu verschaffen und junge steirische Wissenschaftler im verstärkten Maß zu wissenschaftlichen Leistungen anzuregen, wurde der "Erzherzog-Johann-Forschungspreis des Landes Steiermark" geschaffen.

Der Erzherzog-Johann-Forschungspreis wird einmal im Jahr verliehen. Durch den Erzherzog-Johann-Forschungspreis sollen hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Geistes- oder Naturwissenschaften, die zur besseren Kenntnis und Erforschung des Landes Steiermark beitragen, ausgezeichnet werden. Der Erzherzog-Johann-Forschungspreis kann nicht geteilt werden. Falls keine auszeichnungswürdige Arbeit vorliegt, ist von der Verleihung des Erzherzog-Johann-Forschungspreises Abstand zu nehmen.

Der Erzherzog-Johann-Forschungspreis ist mit € 10.900,- dotiert.

Bewerber um den Erzherzog-Johann-Forschungspreis des Landes Steiermark müssen die österreichische Staatsbürgerschaft oder eine EU-Staatsbürgerschaft besitzen, im Land Steiermark geboren sein oder dort ihren Hauptwohnsitz haben.

Sie haben die folgenden Bewerbungsunterlagen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 6A - Wissenschaft und Forschung, Palais Trauttmansdorff, 8011 Graz, Trauttmansdorffgasse 2, einzureichen:

- auszeichnende Arbeit
- veröffentlichungsfähige populärwissenschaftliche Kurzfassung der eingereichten Arbeit (15 Zeilen) sowie eine anschauliche Darstellung des eigenen wissenschaftlichen Umfeldes
- institutsexternes, wissenschaftlich qualifiziertes Gutachten über die Arbeit
- Publikationsliste bzw. Werkliste
- Lebenslauf
- Staatsbürgerschaftsnachweis (Kopie)
- Meldezettel (Kopie)

Bei Arbeiten einer kollektiven Autorenschaft sind sowohl in der Bewerbung als auch im beizubringenden wissenschaftlichen Gutachten der substantiell eigene Beitrag des Bewerbers sowie sein prägender Anteil am Gesamtwerk klar erkennbar auszuweisen.

Einsendeschluss für die Bewerbung ist der **25. April 2002**.

Bewerber können auch von Dritten vorgeschlagen werden.

Jeder Bewerber hat eine Erklärung abzugeben, dass für die vorgelegte Arbeit bisher kein Preis an ihn vergeben wurde und diese Arbeit auch nicht bei einem anderen Bewerb eingereicht wurde.

Die Bewerber müssen in der wissenschaftlichen Forschung tätig gewesen sein und auf Grund ihrer bisherigen Leistungen die Gewähr für weitere Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der eingereichten Arbeiten bieten.

Für ein abgeschlossenes Lebenswerk, eine Diplomarbeit oder eine Dissertation wird der Preis nicht vergeben.

Die Wiedereinreichung einer für einen der steirischen Forschungspreise bereits zuvor eingereichten Arbeit ist zulässig.

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Statut sprachlich in männlicher Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

(Auszug aus der Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 1987, LGBl. Nr. 13, Stück 65.)

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmannstellvertreter:
Schöggl

SATZUNG

der

UNIVERSITÄT KLAGENFURT

gem. § 7 UOG 1993

Drittmittel und Kostenersätze

Beschluss des Senates vom 20. März 2002

Genehmigung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur
mit GZ 34.200/15-VII/B/4/2002 vom 3. April 2002

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt am 17. April 2002,
13. Stück, Nr. 164.

§ 13

DRITTMITTEL UND KOSTENERSÄTZE

Geltungsbereich

§ 13. (1) 1. Die Universität Klagenfurt, ihre Fakultäten und Institute sowie ihre Universitätsbibliothek können im Rahmen von UOG § 3 Abs. 1 im eigenen Namen Rechtsgeschäfte (im Folgenden: „Drittmittel-Projekte“) abschließen.

2. Jede gemäß UOG § 3 Abs. 1 teilrechtsfähige Universitätseinrichtung ist zum Ersatz der Kosten verpflichtet, die durch Inanspruchnahme materieller oder immaterieller universitärer Ressourcen für Tätigkeiten im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit entstehen (UOG § 4 Abs. 3).

3. Ebenso sind die zur Verwendung wissenschaftlicher Einrichtungen der Universität Berechtigten verpflichtet (UOG § 20 Abs. 6 Z 3), der Universität jene Personal- und Sachkosten in voller Höhe zu ersetzen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von im eigenen Namen und auf eigene Rechnung übernommenen Forschungs- und Entwicklungsaufträgen im Auftrag Dritter entstehen („ad-personam-Aufträge“ gem. UOG § 20 Abs. 6).

4. Publikations- und Vortragstätigkeit von Universitätsangehörigen und damit verbundene Benützung von Universitätsressourcen unterliegen, sofern sie aus dem Zusammenhang der Dienstpflichten und der Aufgaben der Universität (gem. UOG § 1 Abs. 3) erwachsen, nicht der Kostenersatzpflicht. Die Benützung der Universitätseinrichtungen für außerhalb des Bereichs der Dienstpflichten und der Universitätsaufgaben liegende Vortrags- und Publikationstätigkeit ist kostenersatzpflichtig. Im Zweifelsfall entscheidet der Rektor / die Rektorin.

5. Wissenschaftliche Arbeiten, die durch Dritte gefördert werden, die mit der Finanzierung keinen Rechtsanspruch auf die Forschungsergebnisse erheben und mit den Ergebnissen kein ökonomisches Verwertungsinteresse verbinden (Fonds zur Förderung wissenschaftlicher Forschung, Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank, EU-Wissenschaftsförderung) gelten als Forschungsaufgaben der Universität gem. UOG § 1 Abs. 3 Z 1 und daher nicht als Drittmittel-Projekte im Sinne dieser Bestimmungen, unterliegen jedoch der Bekanntmachungspflicht gem. § 13 (3) 1.

Vertragsabschluss

- (2) 1. Rechtsgeschäfte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 werden vom Leiter / von der Leiterin der jeweiligen teilrechtsfähigen Universitätseinrichtung abgeschlossen. Die Universitätsbibliothek wird im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit jedoch durch den Rektor / die Rektorin vertreten (UOG § 3 Abs. 2). Durch Rechtsgeschäfte darf der ordnungsgemäße Lehr- und Prüfungsbetrieb nicht beeinträchtigt werden.
2. Verträge gemäß § 13 Abs. 1 sind schriftlich abzuschließen und haben, basierend auf einer nach den Grundsätzen des ordentlichen Kaufmanns durchgeführten Kalkulation, Regelungen über den Kostenersatz zu enthalten. Auf die besondere Genehmigungspflicht durch den Rektor / die Rektorin gemäß UOG § 4 Abs. 2 wird verwiesen.
3. Das zur Vertragserfüllung erforderliche Kontrahierungs- und Verfügungsrecht kann vom Leiter / von der Leiterin der jeweiligen teilrechtsfähigen Universitätseinrichtung an eine/n im Vertrag mit der Vertragserfüllung verantwortlich betraute/n Universitätsangehörige/n (Projektleiter/in) übertragen werden (UOG § 3 Abs. 2). Der Projektleiter / die Projektleiterin ist verpflichtet, dem Leiter / der Leiterin der jeweiligen Universitätseinrichtung in angemessenen Zeitabständen über die Durchführung des Vertrages zu berichten.
4. Vor Übernahme von ad-personam-Aufträgen sind die Bestimmungen von UOG § 20 Abs. 6 Z 4 zu beachten.

Publizität

- (3) 1. Die Durchführung von Verträgen gemäß § 13 Abs. 1 unterliegt der Publizitätspflicht und der Kontrolle des Leiters / der Leiterin der teilrechtsfähigen Universitätseinrichtung, an der diese Tätigkeiten ausgeführt bzw. die entsprechenden Verträge abgeschlossen wurden. Darüber hinaus ist der universitären Kontrollkommission zu berichten.
2. Die Publizität hat - unbeschadet der für wissenschaftliche Leistungen im jeweiligen Fachgebiet vorgesehenen wissenschaftlichen Publikationstätigkeit - grundsätzlich durch Veröffentlichung im Jahresbericht der jeweiligen teilrechtsfähigen Einheit zu erfolgen. Für Tätigkeiten gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 sollte diese Veröffentlichung eine Kurzdarstellung des Inhaltes sowie eine Darstellung des mit der Leistungserbringung allenfalls verbundenen finanziellen Projektvolumens (Summe des Projektbudgets) auf höchstem Aggregationsniveau enthalten. Für Tätigkeiten gemäß § 13 Abs.1 Z 3 (ad-personam-Aufträge) sind lediglich die der Universität zurechenbaren Teile anzuführen. Liegen die jeweiligen Einzelprojekte unter einer Jahresgesamtsumme von EURO 20.000,--, hat dieser Bericht durch Publikation von Jahresgesamtsummen zu erfolgen.

3. Für Verträge, bei denen aus vom Vertretungsorgan der teilrechtsfähigen Einheit anerkannten Gründen eine Publizität gemäß Z 2 vertraglich ausgeschlossen ist oder bei denen aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen ein derartiges Publikationshindernis erst nach Vertragsabschluss entsteht und als solches von der Leitung anerkannt wird, genügt eine summarische Darstellung, aus welcher die Anzahl derartiger "Verschluss-Projekte" sowie der in der jeweiligen Einheit damit insgesamt erwirtschaftete Ertrag, wie auch der damit verbundene Aufwand hervorgeht.

4. Auf die darüber hinausgehende interne Informationspflicht und Pflicht zur Rechnungslegung gemäß UOG § 3 Abs. 3 und Abs. 4 wird verwiesen.

Kostenkalkulation und Kostenabrechnung

(4) 1. Bei der Kalkulation von Projekten hat der/die jeweilige Projektverantwortliche nach den Grundsätzen des ordentlichen Kaufmanns vorzugehen. Insbesondere wird darauf zu achten sein, dass neben der vollen Abdeckung der direkt verursachten Aufwendungen auch eine angemessene Vergütung für die Nutzung bestehender Einrichtungen und Dienste geboten wird. Die Ermittlung der Kosten erfolgt gemäß der Kostenrechnungsverordnung der Universitäten. In die Kalkulation sind insbesondere folgende Kostenkategorien einzubeziehen: Personal, Gerätenutzung, Verbrauchsmaterial, Energieverbrauch und Raumnutzung. Die Kalkulation von Projekten, die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit durchgeführt werden, ist so vorzunehmen, dass ein langfristiger Risikoausgleich zwischen den Projekten stattfinden kann.

2. Projekte, deren finanzielles Risiko aufgrund der Kalkulation gemäß Z 1 das verfügbare (also auch nicht durch andere Risiko-Projekte gebundene) Vermögen der verpflichteten teilrechtsfähigen Einheit übersteigt, bedürfen entweder der externen Besicherung oder – unbeschadet der allgemeinen Genehmigungspflicht gemäß UOG § 4 Abs. 2 – der Genehmigung durch den Rektor / die Rektorin. Die einmonatige Fallfrist (UOG § 4 Abs. 2) gilt sinngemäß.

3. Bei der Ermittlung der Kostenersätze ist eine genaue Abrechnung der tatsächlich für die Universität erwachsenden Kosten erforderlich. Der Kostenersatz für einzeln nicht zurechenbare Gemeinkosten ist je nach Art, Umfang und Dauer des Projekts im Vertragswerk nach den Grundsätzen des Abs. 1 gesondert festzulegen.

4. Von einer teilrechtsfähigen Einrichtung der Universität selbst vorgeschlagene und geplante wissenschaftliche Projekte im Sinne von UOG § 1 Abs. 3 Z 1, deren Durchführung ohne die finanzielle Unterstützung durch Drittmittelpartner nicht zu gewährleisten wäre, wohl aber universitäre Ressourcen zu ihrer Durchführung in zumutbarer Weise in Anspruch nehmen, sind von der Kostenersatzpflicht ausgenommen. Über die Zumutbarkeit entscheidet der Leiter / die Leiterin der teilrechtsfähigen Einrichtung, im Falle der Inanspruchnahme gesamtuniversitärer Ressourcen der Rektor / die Rektorin gem. UOG § 3 Abs.5.

Verwendung der Kostenersätze

(5) Die Verwendung der Kostenersätze wird per "Richtlinien für die Tätigkeit des Rektors / der Rektorin" (s. Anhang) geregelt.

Kontrolle

(6) 1. Rechtsgeschäfte gemäß UOG § 3 Abs. 1 und gemäß UOG § 20 Abs. 6 unterliegen der Kontrolle des Leiters / der Leiterin der jeweiligen Universitätseinrichtung. Auf die darüber hinausgehenden Informations- und Prüfrechte nach Maßgabe von UOG § 3 Abs. 3, 4 und 7 und UOG § 4 Abs. 2 und 3 wird verwiesen.

2. Weiters unterliegen die gemäß § 13 Abs. 1 zu entrichtenden Kostenersätze der Kontrolle der universitären Kontrollkommission.

Auflösung teilrechtsfähiger Einrichtungen

(7) 1. Im Fall der Auflösung einer teilrechtsfähigen Einrichtung fällt ihr Vermögen an ihre/n Rechtsnachfolger/in. Falls ein solcher nicht besteht, fällt es an die nächstübergeordnete teilrechtsfähige Einheit.

2. Im Fall der Teilung einer teilrechtsfähigen Einheit erfolgt die Vermögensübertragung auf die Rechtsnachfolger/innen. Der Aufteilungsschlüssel ist nach Anhörung der zu teilenden Einheit vom Vertretungsorgan der nächstübergeordneten Einheit in erster Instanz festzulegen. Gegen diese Entscheidung ist eine Berufung der Rechtsnachfolger/innen an den Senat zulässig.

§ 13

Drittmittel und Kostenersätze

Anhang: RICHTLINIEN FÜR DIE TÄTIGKEIT DES REKTORS/DER REKTORIN

Im Zusammenhang mit der Kostenersatzpflicht für die Inanspruchnahme universitärer Ressourcen im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit und der Durchführung privater Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Auftrag Dritter (§ 13 der Satzung) erlässt der Senat folgende Richtlinien für die Tätigkeit des Rektors / der Rektorin:

Die an die Universität rückerstatteten Kostenersätze (zweckgebundene Einnahmen) sind wie folgt zu verteilen:

- 60 Prozent an jene teilrechtsfähige Einrichtung, an der das Drittmittel-Projekt bzw. der ad-personam-Auftrag durchgeführt worden ist;
- 20 Prozent an den Dekan / die Dekanin zugunsten der betreffenden Fakultät;
- 20 Prozent an den Rektor / die Rektorin zugunsten der Gesamtuniversität.

Ausschreibung von Förderungsstipendien 2002 (1. Tranche)

Studierenden ordentlicher Studien können zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten (Diplomarbeit oder Dissertation) Förderungsstipendien (zwischen € 700,- und € 3630,-), die den Fakultäten vom Bundesministerium zugewiesen wurden, zuerkannt werden. Studierende, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen bzw. die folgenden Belege beibringen, werden eingeladen, sich um ein Förderungsstipendium zu bewerben:

1. **Bewerbung:** Vorlage einer Beschreibung der noch nicht (!) abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit oder Dissertation) samt Kostenaufstellung und Finanzierungsplan für die Fertigstellung.
2. **Gutachten:** Vorlage mindestens eines Gutachtens eines/einer Universitätslehrer/s/in zur Kostenaufstellung und darüber, ob der/die Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.
3. **Nachweis über den bisherigen günstigen Studienerfolg:** Vorlage des 1. bzw. 2. Diplomprüfungszeugnisses.
4. **Einhaltung der Anspruchsdauer** gem § 18 StudFG unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe für die Verlängerung gem. § 19 StudFG.
5. **Österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung gem. § 4 StudFG.**
6. **Abschlussbericht:** Verpflichtung des/der Bewerber/s/in, nach Abschluss der Arbeit einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums vorzulegen. Der Studiendekan behält sich vor, bis zu 25 % der zugesagten Förderung bis zur Vorlage des Berichtes zurückzubehalten.

Bewerbungen, die nicht vollständig sind (im Sinne der Punkte 1 bis 5), können nicht bearbeitet werden, da sich der Studiendekan sonst für seine Entscheidungsfindung kein hinreichendes Bild der Bewerbungslage verschaffen kann. Unvollständige Bewerbungen werden zur neuerlichen Vorlage an den/die Absender/in zurückgesendet; die damit verbundenen Zeitverzögerungen oder Fristversäumnisse gehen zu Lasten des/der Bewerber/s/in. Auf eine Zuerkennung besteht auch bei Vorliegen der Bewerbungsvoraussetzungen kein Rechtsanspruch.

Ende der Bewerbungsfrist: **13. Mai 2002**

Auskunfts- und Einreichstelle: Dekanat für Kulturwissenschaften bzw.
Dekanat für Wirtschaftswissenschaften und Informatik

Vize-Studiendekan o.Univ.-Prof. Dr. Paul Kellermann
Studiendekan o. Univ.-Prof. Dr. Helmut Meter